

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Beerfelden**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 08.06.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Beerfelden vom 19.12.2006 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(6) Ein- bis dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten § 3 Abs. 1 und 6 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 08.06.2010

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister